

## Arbeitsverträge

Vor Antritt einer Tätigkeit sollten Sie grundsätzlich klären, in welcher Art von Beschäftigungsverhältnis Sie stehen werden. Nur so können Sie abschätzen, welche Zusatzbelastungen für Steuer und Sozialversicherung auf Sie zukommen.

- „Echter“ Dienstvertrag

**Dienstnehmer ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird.**

Das bedeutet, dass sich eine Person befristet oder unbefristet verpflichtet, die Arbeitskraft einem Dienstgeber zur Verfügung zu stellen. Der Dienstgeber kann im Rahmen des Dienstvertrags die Art und die Erbringung der Dienstleistungen, den Arbeitsort, die Arbeitszeit und das Verhalten am Arbeitsplatz durch Weisungen regeln. Die wesentlichen Betriebsmittel stellt der Dienstgeber. Die Dienstleistungen müssen persönlich erbracht werden – wer sich durch eine anderer Person vertreten lassen kann, ohne dass der Dienstgeber zustimmen muss, ist kein Dienstnehmer.

Für einen Dienstnehmer gelten alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Entlohnung, die Sonderzahlungen, Urlaubsansprüche, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Abfertigung bzw. betriebliche Mitarbeitervorsorge, Kündigungsschutz usw., wie sie in den Arbeitsgesetzen bzw. in den Branchenkollektivverträgen festgesetzt sind.

Die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) muss der Dienstgeber abführen, der diese Abgaben gleich vom Entgelt einbehält und an das Finanzamt bzw. die Gebietskrankenkasse überweist. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer ordnungsgemäß anzumelden und ihm eine Anmeldebestätigung auszuhändigen. Tut er das auch nach Erinnerung nicht, sollte man kontrollieren, ob man angemeldet wurde, um im Krankheitsfall unliebsame Überraschungen zu vermeiden.

- Freier Dienstnehmer

**Ein freier Dienstnehmer verpflichtet sich, befristet oder unbefristet zu Dienstleistungen für einen Dienstgeber.**

Er erbringt die Dienstleistungen im wesentlichen persönlich, wobei aber die persönliche Abhängigkeit vom Dienstgeber lockerer ist als beim Dienstnehmer (z.B. freie Bestimmung von Arbeitszeit und Arbeitsort, Vertretung). Er verfügt über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel. Weitere Voraussetzung ist, dass er nicht bereits aufgrund eines Gewerbescheins oder der Zugehörigkeit zu einer Kammer (wie z.B. der Ärztekammer) nach dem GSVG oder FSVG versichert ist.

Der freie Dienstnehmer wird für die Sozialversicherung ähnlich wie ein Unselbständiger behandelt, d.h. der Dienstgeber behält die Sozialversicherungsbeiträge vom Honorar ein und führt sie an die Krankenkasse ab. Er ist aber nicht arbeitslosenversichert. Arbeits- und steuerrechtlich ist er ein Selbständiger. Er muss sich selbst beim Finanzamt anmelden, die Einkommensteuer selbst abführen und ist ggf. umsatzsteuerpflichtig. Arbeitsgesetze und Kollektivverträge gelten für ihn grundsätzlich nicht (d.h. kein Anspruch auf Sonderzahlungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Kündigungsschutz)

**Achtung:**

Ein Wohnsitzarzt, der Mitglied der Ärztekammer ist, kann sozialversicherungsrechtlich kein freier Dienstnehmer sein (arbeitsrechtlich gesehen schon).

D.h. auch wenn ausdrücklich ein „freier Dienstvertrag“ vereinbart wird, muss der Dienstnehmer die Sozialversicherungsbeiträge selbst abführen.

Für die Abschätzung der Kosten ist es wesentlich, dass eindeutig klargestellt ist, ob der Dienstgeber die Sozialversicherungsbeiträge abführt und die Anmeldung vornimmt. Die Kosten, die Sie beim Honorar einkalkulieren müssen, sind beim „freien Dienstnehmer“ deutlich niedriger als bei echter Selbständigkeit.

- Freiberufliche Tätigkeit (Werkvertrag, Einzelleistung gegen Honorarnote)

**Jede entgeltliche Tätigkeit, die nicht in einem Dienstvertrag oder als freier Dienstnehmer verrichtet wird, ist eine selbständige Erwerbstätigkeit.**

Als Abgrenzungskriterium zum Dienstvertrag und zum freien Dienstvertrag gilt, dass der Selbständige die wesentlichen Betriebsmittel selbst zur Verfügung stellt und nicht mit Betriebsmitteln des Auftraggebers arbeitet. Außerdem gibt es die persönliche Abhängigkeit nicht: Der Selbständige kann die Arbeitsleistung auch durch einen anderen (z.B. durch einen Angestellten) erbringen lassen und bestimmt Arbeitszeit und Arbeitsort selbst. Den Auftraggeber treffen keine Verpflichtungen hinsichtlich Einkommenssteuer oder Sozialversicherung. Darum muss sich der Selbständige, ebenso wie um die Umsatzsteuer, zur Gänze selbst kümmern. Arbeitsgesetze und Kollektivverträge gelten für den Selbständigen nicht (d.h. kein Anspruch auf Sonderzahlungen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub, Kündigungsschutz ...); er ist auch nicht arbeitslosenversichert.